

HÖCHSTER SCHWIMMVEREIN 1893 e.V.

Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.

Höchster Schwimmverein 1893 e.V. - Postfach 80 03 10 - 65903 Frankfurt am Main

Abteilungsordnung Wasserspringen

Entsprechend § 17 der Satzung des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. vom 20. Mai 2010 gibt sich die Abteilung Wasserspringen folgende Ordnung.

§ 1 Mitglieder der Abteilung Wasserspringen

Mitglieder der Abteilung Wasserspringen des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. sind alle jene Vereinsmitglieder, die an den Übungs- und Sportangeboten im Bereich Wasserspringen teilnehmen. Ferner alle Übungsleiter, Wettkampfrichter und Schiedsrichter der Sparte Wasserspringen, sowie jene Vereinsmitglieder die sich in die Mitgliederliste der Abteilung Wasserspringen eintragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Abteilung Wasserspringen

- 1) Förderung und Verbreitung der sportlichen Angebote im Verein
- 2) Dies soll erreicht werden durch:
 - a) regelmäßiges Übungsstunden insbesondere im Wasserspringen
 - b) Wasserspringtraining
 - c) Wettkampfbetrieb
 - d) Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter
 - e) Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter

§ 3 Organe der Abteilung Wasserspringen

Organe der Abteilung Wasserspringen sind:

- 1) Abteilungsversammlung
- 2) Abteilungsrat
- 3) Übungsleiter- und Trainerrat

§ 4 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Springabteilung. Sie setzt sich aus dem Abteilungsleiter, dem Abteilungsrat und den Mitgliedern der Abteilung Wasserspringen zusammen.

- 1) Aufgaben der Abteilungsversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsleiters und des Abteilungsrates
 - b) Entlastung des Abteilungsleiters und des Abteilungsrates
 - c) Wahl des Abteilungsleiters und des Abteilungsrates
Entsprechend § 19 Abs. 4 der Satzung des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. bedarf die Wahl des Abteilungsleiters der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung
 - d) Festlegung der Richtlinien für die Abteilungsarbeit und Beratung über Abteilungsveranstaltungen
 - e) Zustimmung über die Verwendung des Budgets der Springabteilung
 - f) Beschlussfassung über zu erhebende spezielle Abteilungsbeiträge im Sinne des § 12 Abs.3 der Vereinssatzung

2) Abteilungsversammlung

a) Die ordentliche Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet einmal jährlich statt. Sie sollte mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. durchgeführt werden. Die Einladung zur Abteilungsversammlung erfolgt unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes entweder durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung oder durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen.

b) Die ausserordentliche Abteilungsversammlung

Ausserordentliche Abteilungsversammlungen können vom Abteilungsrat oder von den Abteilungsmitgliedern einberufen werden. Einen Antrag der Mitglieder auf Einberufung einer Ausserordentlichen Abteilungsversammlung wird entsprochen, wenn mindestens 25 Abteilungsmitglieder oder bei weniger als 250 Abteilungsmitgliedern 10% einen Antrag unter Angabe von Gründen schriftlich an den Abteilungsrat richten. Der Antrag muss alle Unterschriften der Antragsteller tragen. Es gelten die Fristen wie in 2a).

3) Protokolle

Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

4) Stimmberechtigung

a) In den Abteilungsversammlungen sind alle Mitglieder ab 8 Jahren stimmberechtigt.

b) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. Regelungen des BGB gelten, können ihr Stimmrecht in der Abteilungsversammlung nicht persönlich ausüben, das Stimmrecht wird durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

c) Kinder und Jugendliche vom 7. bis 18 Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte in der Abteilung persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

5) Leitung

Die Abteilungsversammlungen werden vom Versammlungsleiter geführt, der aus der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit per Handzeichen gewählt wird.

§ 5 Abteilungsrat

1) Der Abteilungsrat besteht aus:

a) Abteilungsleiter/in

b) Sprecher der Übungsleiter Springen

c) Kampfrichterobmann

d) Aktivensprecher/in

e) Finanzbeauftragten, sofern diese Aufgabe nicht vom Schatzmeister übernommen wird

f) Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing, sofern dieses Amt nicht besetzt wird, übernimmt der/die Abteilungsleiter/in diese Funktion

2) Amtszeit

Der Abteilungsvorstand wird immer von der ordentlichen Abteilungsversammlung in den Jahren mit gerader Jahreszahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt

3) Aufgaben

Die Aufgaben des Abteilungsrates ist die verantwortliche Koordination und Planung aller Aufgaben im Bereich Wasserspringen einschließlich des Wettkampfbetriebes.

Wird kein Abteilungsleiter oder Abteilungsrat gewählt, übernimmt der Vorstand des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. die Aufgaben der Abteilungsleitung oder des Abteilungsrates. Der Vorstand kann eine kommissarische Abteilungsleitung einsetzen.

4) Sitzungen

Die Sitzungen des Abteilungsrates werden vom Abteilungsleiter geführt.

§ 6 Übungsleiter- und Trainerrat

1) Der Übungsleiter- und Trainerrat besteht aus:

- a) Sprecher der Übungsleiter
- b) Übungsleiter und Trainer Springen
- c) dem zuständigen Vorstandsmitglied, das entsprechend § 24 Abs. 8 der Satzung des Höchster Schwimmverein 1893 e.V den Vorsitz im Sportausschuss hat
- d) Der Abteilungsleiter ist kein ständiges Mitglied des Übungsleiter- und Trainerrat

2) Aufgaben

Die Aufgaben des Übungsleiter- und Trainerrates sind die Planung und Durchführung des Trainingsbetriebes sowie Spring- und Sportausbildung.

§ 7 Inkrafttreten der Abteilungsordnung Wasserspringen

Diese Abteilungsordnung tritt nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. am 22. März 2014 in Kraft.

Die Abteilungsordnung wurde zuletzt am 12. Februar 2014 geändert.